VERORDNUNG (EWG) Nr. 1478/85 DER KOMMISSION

vom 3. Juni 1985

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für unverarbeiteten Tabak, anderen als der Sorte „Virginia", der Tarifstelle 24.01 B mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) NR. 3564/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3564/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985 (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für diese Tabakerzeugnisse innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafonds von 2 550 Tonnen gewährt. Gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung können die Zollsätze jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der Plafond bei der Einfuhr dieser Tabakerzeugnisse mit Ursprung in allen Ländern und Gebieten auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Am 29. Mai 1985 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren des genannten Tabaks mit Ursprung in den Ländern und Gebieten, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den genannten Plafond erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3564/84, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 7. Juni 1985 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3564/84 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in allen begünstigten Ländern und Gebieten wiedereingeführt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
24.01 B (NIMEXE-Kennziffer 24.01-61, 63, 65, 69, 71, 73, 74, 76, 77, 78)	Unverarbeiteter Tabak, anderer als die Sorte „Virginia"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1985

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 338 vom 27. 12. 1984, S. 183.